Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 11. September 1864. № 103. Пятница, 11. Сентября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die gute alte Zeit.

(Arbeitgeber.)

Bis zu den 30 Jahren, ehe mit der Dampfmaschine und den Eisenbahnen der Fortschritt in demselben Maße rascher sich zu bewegen begann, als die Letzteren den Postwagen an Schnelligkeit übertreffen, war die Sage von der guten alten Zeit eine allgemeine. Das Ansehen der alten Leute, für welche freilich die frühere Zeit, d. h. die der Jugend, auch zugleich die schöne darstellte, überwog noch die Gegenwart, die immer zu wünschen übrig läßt, sei sie noch so gut.

Auf der einen Seite hat dieß sein Gutes, weil es vor Ueberhebung sichert und nicht in Selbstgenügsamkeit versinken läßt; auf der andern aber kann es auch zur Entmuthigung und Versumpfung führen, denn einzelne Fälle ausgenommen, ist der zu Wohlstand Emporkommende doch thatkräftiger und unternehmender als der Herabkommende. Die Gewißheit vorwärts zu schreiten ermuthigt zu größeren Kraftanstrengungen, belebt den Geist und fördert dafür den Fortschritt.

In neuester Zeit ist die angeblich elende Lage der Arbeiter zur politischen Agitation mißbraucht worden, indem man es gleichsam als ein Naturgesetz hinstellte, daß der Handarbeiter nur von der Hand in den Mund lebe, ein Gesetz, das nur mit Hilfe des Staates gebessert werden könne (als wenn man Naturgesetze nach Belieben ändern könnte). Diesen Behauptungen gegenüber wird es von Werth sein, den Fortschritt nachzuweisen, der gerade in der Lage der Arbeiter seit 2 Jahrhunderten vor sich gegangen ist, namentlich aber in den letzten 30er Jahren. Jener tendenziösen Agitation gegenüber, welche nicht belehrt sein will, ist dies weniger nöthig, als den Arbeitern selbst gegenüber, welche daraus Muth zum Festhalten an der betretenen Bahn schöpfen sollen.

V.-A. Huber, der gewiß nicht im Verdachte steht, allzu großer Anhänger des neueren politischen Fortschrittes zu sein, sagt von der guten alten Zeit, gestützt auf eigene Quellenstudien und die Angaben bewährter Geschichtsforscher, sowie neuerdings erschienener Chroniken, wie die Nürnberger u. a., (siehe Jahrb. für Ges. und Staatsw. I.) indem er zugleich die Vorzüge jener hervorhebt: „Der Handwerker lebte damals durchschnittlich lange nicht „so gut", wie gegenwärtig der besser gestellte Theil dieses Standes, oder auch nur der Lohnarbeiter. Von dem gleichsam stoßweisen (und ausnahmweisen) Ueberfluß bei festlichen Gelegenheiten und auch dies nur bei den reichen Handwerkern, ist hier nicht die Rede. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von dem Bauernstande, sofern er dem Druck zu widerstehen vermochte, der Tausende in die Leibeigenschaft trieb. Abgesehen davon haben es unsere mittleren und sogar die meisten unserer kleinen Besitzer eines freien Gutes ohne Zweifel weit besser als jene, obwohl das Geldwesen (Hypothek), Erbtheilung und die Sicherheit bedeutend verminderten. Doch gehört der Grundbesitzer in diesem Maße damals wie jetzt nicht mehr unter den Begriff der Arbeiter und müssen wir, um in unsrer Aufgabe zu bleiben, unsere Lohnarbeiter mit den zu Handdiensten frohnpflichtigen Hörigen oder Leibeigenen der Vorzeit vergleichen. Hier ist aber kein Zweifel, daß die durchschnittliche Lebenshaltung wenigstens der (heutigen) Fabrikarbeiter der städtischen Taglöhner und der Erdarbeiter im weiteren Sinne — ja auch der ländlichen Taglöhner, sofern sie nicht ganz ausschließlich auf ihren Lohn angewiesen sind, höher und besser ist, als jene ihrer mittelalterlichen Vorgänger, während diese dagegen, auf der möglichst niedrigen Stufe der menschlichen Existenz nach damaligem Zuschnitt festgebunden, nicht gänzlicher Brodlosigkeit ausgesetzt waren". Diese letztere erlitt jedoch, wie Huber selbst zugiebt, zahlreiche Ausnahmen durch Krieg, Mißwachs, Feuer und Wassersnoth und Seuchen, die bei dem Mangel an den Hilfsmitteln der Neuzeit ziemlich häufig waren. War die Ernte irgendwo mißrathen, so konnte man nicht, wie heute, das Getreide auf Dampfboot und Eisenbahn aus dem fernen Ungarn oder Rußland holen, noch weniger es in das Innere des Landes schaffen. Noch im Jahre 1817, wo es schon gute Heerstraßen und ausgedehnte Handelsverbindungen gab, erlitten viele Gemeinden beträchtlichen Schaden an dem Getraide, welches sie aus Rußland bezogen, das aber erst nach der Ernte, als die Noth vorbei war, ankam. In den alten Chroniken finden wir daher in jedem Jahrzehnt Hungersnoth verzeichnet, und zwar so bedeutende, daß Tausende gerade zu Hungers starben. Wenn man nur allein die Zahl der Dampfmaschinen in Anschlag bringt, die jetzt für uns arbeiten und die Menge der Güter, der Genußmittel verwahren helfen, so folgt daraus allein schon, daß die Jetztzeit in besserer Lage sich befindet als die frühere Zeit. England z. B. besitzt gegen 30 Millionen Menschenkräfte in seinen Dampfmaschinen, d. h. jeder Englän-

der hat noch einen Arbeiter, der für ihn schafft und was dieser erzeugt, um soviel ist seine Einnahme größer.

Weitaus die größte Zahl der erzeugten Güter besteht aber aus den gewöhnlichen Gegenständen des Lebensbedarfs: aus Lebensmitteln, Kleidung, Wohnung, Unterrichtsmitteln 2c.; nur ein kleiner Theil aus Luxusartikeln. Die Hauptmasse der vorhandenen Güter kommt also unter die große Masse des Volkes, unter den mittleren und unteren Ständen zur Vertheilung, d. h. also diese Arbeiter selbst, d. h. die Arbeiter, haben von jeder Vermehrung der Production durch Maschinen, Capitalansammlung, Erfindungen, den größten Gewinn. Mit der Besserstellung des ganzen Volkes bessert sich daher gerade die Lage der Arbeiter, welche man jetzt als dem „Pauperismus" (ein Zustand, wofür die deutsche Sprache nicht einmal ein Wort hat) verfallend, so oft darstellt, am allermeisten. Noch vor 40 Jahren war der Taglohn durchschnittlich nicht höher als 5—6 Gr. (0,75 Fr.), jetzt beträgt er 12—18 Gr. ($1\frac{1}{2}$—2 Fr.) und die Preise der Lebensbedürfnisse sind nicht in demselben Verhältniß gestiegen, bei manchen (wie Baumwollzeug) sogar gesunken. Wir können deßhalb, wenn wir auf die Geschichte zurückblicken, aus ihr die Zuversicht schöpfen, daß wir einer besseren Zukunft entgegen gehen und daß Niemand zu verzweifeln braucht an seiner Lage, sondern daß Wissenschaft und Erfahrung die Mittel an die Hand geben, auch die Lage der untersten Volksschichten zu verbessern. Es giebt kein Naturgesetz, das diese zwänge, immer unten zu bleiben, sondern es ist die Möglichkeit gegeben, — und diesem Zwecke strebt die Menschheit nach — alle Armuth zu beseitigen und Jedem ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten.

Die Ueberwinterung der Georginenknollen; von Außfeld.

Da die Georgine, trotz der fast jährlich neu eingeführten, oft mit pompastischen Anpreisungen empfohlenen Decorationspflanzen, doch die Königin unserer Gärten bleibt und in jedem Gartenboden gedeiht, so würden die Blumenliebhaber sich gewiß nicht scheuen, die freilich in den ersten Jahren oft noch theueren Prachtsorten anzuschaffen, wenn sie nicht fürchten müßten, dieselben schon wieder in dem ersten Winter zu verlieren.

Die Ueberwinterung der Georginenknollen, die im freien Lande gestanden haben, ist allerdings eine sehr unsichere; die großen saftigen Knollen und Stengel sind, wenn man sie im Keller überwintert, der Fäulniß stark unterworfen; bringt man sie dagegen in einen zu trockenen Raum, so vertrocknen sie zu sehr, selbst wenn man sie in Sand, Sägespäne 2c. einschlägt. Am sichersten erhält man sich seine Georginensorten, wenn man sie zeitig im Frühjahre durch Stecklinge vermehrt, die man, sobald sie Wurzeln geschlagen haben, in etwa 3 bis 4 Zoll weite Töpfe, in eine schwere, lehmige Erde pflanzt. Im Anfang Octobers schneidet man die Stengel dieser Georginen ab und legt die Töpfe um, oder stellt sie an eine vor Regen geschützte Stelle im Freien; hier läßt man sie, bis die ersten Nachtfröste eintreten und bringt sie dann mit den Töpfen in das Ueberwinterungslokal. Die auf diese Art behandelten Knollen halten sich sowohl in einem feuchten, als trockenen Raume und man wird selten eine davon verlieren.

Die Stecklingspflanzen, welche in den Monaten Februar und März gezogen werden, erlangen dieselbe Vollkommenheit, wie die überwinterten Knollen, ja man kann sie sogar, ohne sie zu schwächen, im April noch einmal köpfen, um die Spitze wieder zu einem Stecklinge zu verwenden, nur muß man dann darauf sehen, daß sich nur ein Auge an dem Stamme weiter entwickelt, damit man wieder einen Haupttrieb bekommt. Die späteren Stecklinge schlagen zwar auch noch Wurzeln, bilden aber selten so starke Knollen, daß sie sich zum Ueberwintern eignen. Zu sehr weiten Versendungen, wo die Pflanzen wochenlang unterwegs bleiben, können freilich die Stecklingspflanzen nicht gebraucht werden. Zu diesen muß man nur ausgetriebene Topfknollen nehmen.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. Sept. 1864.

Bekanntmachungen.

Hiermit zeige ich an, daß ich von meiner Reise zurückgekehrt und die Führung meiner Geschäfte wiederum selbst übernommen habe.

Hofgerichts- u. Rathsadvocat **J. E. Vielrose.** 2

In Pernau wird das unweit des Seestrandes gelegene Haus der Erben des weiland Notairen **Martinsohn** nebst Nebengebäuden und Gartenplatz, so wie auch Meubeln, Bettzeug, Küchengeräth 2c. 2c. am 14., 15., 16. und 17. October d. J. **öffentlich versteigert werden.** 2

Angekommene Fremde.

Den 11. Sept. 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Pfennig von Warschau; Hr. Kaufmann Kade, Hr. Gutsbesitzer v. Bose nebst Gemahlin aus Livland; Fräulein Kreutzwald von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron E. v. Behr aus Kurland; Frau Obristin Gildemann von Wilna; Hr. v. Hannenfeldt aus Livland; Hr. dimitt. Rittmeister v. Walther, Hr. Stabscapit. Forßberg nebst Familie von Dünaburg; Hr. dimitt. Fähnrich Janitzky von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Howen aus Kurland; Hr. Kaufmann Chessin von St. Petersburg; Madame Pezand von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Radtke von Königsberg; Hr. Baron Buxhöwden aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. Düsterloh, Hr. Revisor Schwarz, Hr. Oberförster Hilweti, Hr. Proviso

Schmieden aus Livland; Hr. Oeconom Wibelitz aus dem Auslande.

Wolters Hotel. Hr. Hofrath Esch, Mad. Stutzmann von St. Petersburg; Hr. Förster Klein aus Kurland.

Frankfurt a. M. HH. Rentiere W. und C. Finkensteper von Dago; Hr. wirkl. Staatsrath Alsthon von Moskau; Hr. Inspector Weinberg, Hr. Lehrer Behagel aus Livland; Hr. Baron v. Uexküll von Reval; Hr. Färbermeister Busch aus dem Auslande.

Scotch Arms. HH. Oberförster Smith u. Boves von Reval; HH. Schiffscapit. Bell, Ritschers, Shitham, Voß, Beutmann und Neumann.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. Sept. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 20 40
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 70 80
Weizenmehl	4 20 40
Kartoffeln	60 80
Butter per Pud	9 9 20
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 4 50

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 25 40
Fichten- „	3 10 30
Grähen- „	2 30 —
per Berkowez von 10 Pud:	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	35 1/7
do. Paß	34 2/7
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	—
fein puik Kron- F. P. K. 1	—
Wrack- W. 2	—
puik Wrack- P. W. 2	—
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachshede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	15 1/2 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	5 1/2 6 1/2
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7 1/2
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26 1/2 K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	78 R.
Roggen „ „ 15 „	82 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	156 5/8 3/4	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	333	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	332	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	93	92 1/2
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	93 3/4 94	„	„	94 1/4	94
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	96 1/2	96 1/4
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100 1/4
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	98 5/8	„	„	„	98 1/2
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	110	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 101. Riga, Freitag, den 11. September 1864.

Angebote.

Ein **preußischer Landwirth**, unverheirathet, 30 Jahr alt, der in verschiedenen renommirten Wirthschaften seines Vaterlandes als Inspector fungirt und eine landwirthschaftliche Akademie besucht hat, auch in der Drainage und dem Landmessen als Techniker vor einer Königlich-Preußischen Prüfungs-Commission sein Examen abgelegt hat, **sucht** auf einem Gute in den Ostseeprovinzen Rußlands ein seinen Leistungen **entsprechendes Unterkommen**. Atteste über seine bisherige Wirksamkeit können jeder Zeit eingereicht werden, auch ist derselbe zu einer etwaigen persönlichen Vorstellung bereit. Gefällige Offerten **sub Lit. A. S.** nimmt die Gouv.-Buchdruckerei im Rigaschen Schlosse entgegen.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 103. Freitag, 11. September — Пятница, 11. Сентября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Meßtschanins Ossip Andrejew Allelujew und des verstorbenen Rigaschen Meßtschanins Boris Petrow Blanck irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Februar 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. August 1864.

Nr. 447. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Осипа Андрѣева Алелуева и на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Бориса Петрова Бланка, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 17. Февраля 1865 года., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 447. 2

Рига въ Ратгаузъ, 17. Августа 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch aufgefordert, nach dem Lepelschen Kaufmann Chaim Rappoport die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle

arrestlich dem Lepelschen Stadt-Magistrate zuzusenden, über das Geschehene aber der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten.
Nr. 1508.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts das dem Baiernschen Unterthan Schmiedegesellen Wilhelm Münster zu Baireuth am 15. März 1849 ertheilte Wanderbuch, sowie der ihm vom Livländischen Herrn Gouvernements-Chef am 14. Mai c. auf ein Jahr ertheilte Aufenthaltsschein, in der Nacht des 1. Juli c. dem Eigenthümer gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2190.

* * *

Zur Erfüllung des bezüglichen Antrages des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland wird gemäß der in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern getroffenen Anordnung des Oberverwaltenden der Wegecommunication und öffentlichen Bauten von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur nachachtlichen Kenntniß aller derer, die solches angeht gebracht, daß, da durch die Arretirung von Eisenbahnbeamten ohne Wissen der unmittelbaren Vorgesetzten derselben nicht nur eine Störung im Bahndienst, sondern auch eine Gefahr beim Gang der Züge, sowie Schaden an dem in den Händen der arretirten Personen befindlichen Bahneigenthum veranlaßt werden kann, die Polizeibehörden die Arretirung und Inhaftirung von Eisenbahnbeamten nicht anders bewerkstelligen sollen, als nach vorhergegangener Anzeige hierüber an die resp. Chefs der Polizei-Distancen der Eisenbahnen und in deren Abwesenheit an den ältesten zur Stelle befindlichen Agenten der Bahn. Nr. 2243.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Comptoir der Reichsbank macht hiermit bekannt, daß bei demselben **vom heutigen Tage ab Summen auf laufendes Conto** d. h. mit der jederzeitigen Berechtigung des Einlegers **über sein Capital zu verfügen** und mit Vergütung von 3 pCt., pro anno gerechnet, für jeden Tag, sowie Gewährung aller sonstigen mit solchem Conto verbundenen Vergünstigungen (siehe Publication der Reichsbank in der St. Peterburger Börsen-Zeitung vom 16. Juni c. Nr. 159) **von Jedermann angenommen werden.**

Riga, den 9. September 1864. Nr. 1315.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 3 Quartiere des Mitauer Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben bis zum 31. August c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben zu leisten sind und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. September c. ab mit 1 pCt., vom 1. October c. mit 3 pCt. und vom 1. November c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. August 1864.
Nr. 942.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ домовладѣльцамъ 3 кварталовъ Митавской форштатской части, что подати съ недвижимостей должны быть внесены ими до 31. ч. Августа прямо въ экспедицію городскихъ сборовъ и что по истеченіи этого срока причислены будутъ къ неуплоченнымъ по оный податямъ штрафные проценты и именно съ 1. Сентября по 1 проц., съ 1. Октября по 3 проц. и съ 1, Ноября по 6 проц.

Рига-Ратгаузъ, 22. Августа 1864 года.
Нум. 942.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die resp. Hausbesitzer der 4 Quartiere des St. Petersburgschen Vorstadttheils desmittelst aufgefordert, sämmtliche städtischen Immobilien-Abgaben nach der für jedes Immobil ausgefertigten und den resp. Hausbesitzern zuzustellenden Abgabenrechnung in der Zeit vom 1. September bis zum 31. October 1864 direct zur Expedition der städtischen Abgaben gegen Empfangnahme der entsprechenden Quittung einzuzahlen.

Das Stadt-Cassa-Collegium erachtet es zugleich für nothwendig hiermit in Erinnerung zu bringen, daß nach Ablauf des obenbezeichneten Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Ab-

gaben Strafprocente und zwar vom 1. November c ab mit 1 pCt., vom 1. December ab mit 3 pCt. und vom 1. Januar 1865 mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. August 1864.

Nr. 943. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ домовладѣтелей 4 кварталовъ С. Петербургскаго форштата внести всѣ слѣдующіе съ нихъ городскія съ недвяжимостей подати согласно изготовленному для каждой недвижимости и доставляемому домовладѣльцамъ на домъ счету въ срокъ съ 1. Сентября по 31. ч. Октября 1864 года прямо въ экспедицію городскихъ сборовъ съ принятіемъ отъ оной подлежащей квитанціи. При семъ Коммисія Городской Кассы нужнымъ считаетъ присовокупить, что по истеченіи означеннаго срока причислено будетъ къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Ноября по 1 проц. съ 1. Декабря по 3 проц. и съ Января 1865 года по 6 проц.

Рига-Ратгаузъ, 22. Августа 1864 года.

Нум. 943. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Livländische Civil-Gouverneur, Kammerherr wirkliche Staatsrath Dr. jur. A. v. Oettingen auf das im Dorpatschen Kreise und St. Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Ludenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1468. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrichter R. v. Oettingen auf das im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Wissust um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Nr. 1438. 3

Riga, den 3. September 1864.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister H. v. Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele belegene Gut Deewen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1413. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath L. v. Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Ropkoy mit Renningshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen wächrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1418. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr A. v. Möller auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1423. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr R. Baron Stackelberg auf das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Gut Abia um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1360. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister J. Baron Maydell auf das im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegene Gut Linamaeggi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1366. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr C. Baron Krüdener auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Sermus um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1372. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Th. Baron Krüdener auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Suislep um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1377. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Stabs-Capitain B. v. Radloff auf das im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Perrist um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1383. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr C. v. Grothuß auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegene Gut Rammenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1388. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr C. v. Grothuß auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegene Gut Paltemal um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1393. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister H. v. Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Fehgen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1398. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister H. v. Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele

belegene Gut Festen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1403. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister C. v. Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele belegene Gut Tolkenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1408. 2

* * *

In Anlaß dessen, daß für sämmtliche Quartale der Stadt Riga neue Quartierbücher eingerichtet sind, wird vom 15 d. M. ab von den **Quartaloffizieren ein Umgang in den Häusern behufs Verzeichnung der Einwohner gemacht werden** und werden demnach die **Hausbesitzer** der Stadt Riga von der Rigaschen Polizeiverwaltung ersucht, die **Legitimationen** ihrer sämmtlichen Hausbewohner **in Ordnung zu bringen** und dieselben, sowie die Hausdocumente behufs Vorweisung bei dem polizeilichen Umgange in Bereitschaft zu halten.

Riga-Polizeiverwaltung, den 4. September 1864.

Nr. 3793. 2

* * *

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte wird der zum Arbeiterokklad der Stadt Dorpat verzeichnete ehemalige Alt-Kusthofsche Hoflagspächter Georg Pödder, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierselbst unbekannt ist, desmittelst angewiesen, die von ihm am 4. Mai c. bei dieser Behörde angemeldete Appellation in Sachen seiner wider die Entscheidung des Alt-Kusthofschen Gemeindegerichts in Sachen der dasigen Gutsverwaltung wider ihn, peto. ordnungswidriger Abgabe der Hoflage Ayacar und daraus resultirender Anforderungen binnen 4 Wochen a dato hierselbst zu justificiren, widrigenfalls er diesseits in der Sache nicht weiter gehört, sondern die gemeindegerichtliche Entscheidung als rechtskräftig erachtet werden wird. Zugleich werden sämmtliche Behörden und Autoritäten ersucht dem **Georg Pödder im Betreffungsfalle obige Bekanntmachung eröffnen** und ihm die erforderliche Weisung ertheilen zu wollen.

Heligensee, den 31. August 1864.

Nr. 970. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Collegienraths Gustav von Krüdener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander von Löwis als ehelichen Assistenten und Bevollmächtigten seiner Ehegattin Katharina geb. von Stackelberg am 18. April 1852 abgeschlossenen und am 12. Mai 1852 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 30,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Allendorfschen Kirchspiel des Rigaschen Kreises belegene und vom Herrn Supplicanten bereits seit dem Jahre 1849 pfandweise besessene Gut Zarnau sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das innerhalb der Demarcationslinie belegene Bauerland des Gutes Zarnau, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde sei es aus Erbtheilungen, Testamenten, Verträgen, Verboten ꝛc., namentlich aber auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung qu. Gutes, sowie wider die gebetene Mortification und Deletion der vom Herrn Supplicanten d. d. Zarnau den 20. Januar 1853 ausgestellten und am 4. März 1853 auf das Gut Zarnau sub Nr. 3 ingrossirten Obligation, betreffend eine der vorlängst verstorbenen Frau Doctorin Wilhelmine Wilczkowsky geb. von Holmdorf ad dies vitae stipulirte Leibrente von 50 Rbl. S. jährlich, sammt bezüglichem Document, oder endlich wider die gebetene Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie belegenen Bauerlandes des Gutes Zarnau aus dem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von allen auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Bauerlande des Gutes Zarnau lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und namentlich auch mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der auf dem Gute Zarnau ruhenden Pfandbriefsforderung des

Livländischen Credit-Vereins, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Zarnau sammt Appertinentien und Inventarium und der Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie belegenen Bauerlandes des Gutes Zarnau aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oberwähnten, am 4. März 1853 auf das Gut Zarnau sub Nr. 3 ingrossirten Obligation sammt bezüglichem Documente innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. Februar 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Reclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Zarnau sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Collegienrath Gustav von Krüdener zum Eigenthum adjudicirt, die oberwähnte, am 4. März 1853 auf das Gut Zarnau ingrossirte Obligation sammt bezüglichem Document aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das innerhalb der Demarcationslinie belegene Bauerland des Gutes Zarnau, unter alleinigem Vorbehalt für die auf selbigem haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Bauerlande vereinten Gute Zarnau lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Zarnau gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruches das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. August 1864.

Nr. 3317. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach Ihre Erlaucht die Frau Sophie Gräfin Medem geb. von Löwenstern als Eigenthümerin und Besitzerin des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Gutes Stockmannshof mit Grütershof** zum Behufe beabsichtigten Verkaufs des zu diesem Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes, allhier bei diesem Hofgerichte um **Ausscheidung** dieses durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande** mit dem Gute Stockmannshof mit Grütershof und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an das Gut Stockmannshof mit Grütershof resp. dessen Hofesländereien und an das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland dieses Gutes Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit dem genannten Gute formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. October 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf

der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Stockmannshof mit Grütershof in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland des genannten Gutes unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Stockmannshof mit Grütershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solcher Gestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. August 1864.

Nr 3436. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen der verwittweten Frau Majorin Emma Wangenheim von Qualen geb. von Buschen verfügt worden, das von ihrem verstorbenen Ehegatten weiland dimitt. Majoren und Ritter Friedrich Wangenheim v. Qualen hinterlassene, zur gesetzlichen Verhandlung hierselbst übergebene offene Testament, datirt Riga den 12. Februar 1863, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314, Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 25. September d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weiland dimitt. Majors und Ritters Friedrich Wangenheim von Qualen aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. August 1864.

Nr. 3463. 1

Torge.

Von dem Forstmeister des Wendenschen Forstdistricts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronsforsten dieses Districts folgende Torge werden abgehalten werden:

1) Aus dem Aahofschen Kronsforste, auf dem publ. Gute Aahof am 28. September d. J. ein Torg und am 30. September ein Peretorg zum Verkauf von Balken, Brennholz und Strauch.

2) Aus dem Hirschenhofschen Kronsforste im Locale des Amtshofes der Colonie Hirschenhof am 3. October d. J. ein Torg und am 5. October ein Peretorg zum Verkauf von Balken.

Wenden, den 25. August 1864.

Nr. 310. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Совѣтника Степана Воронина, по неустоичной записи въ 15,000 руб. и другихъ долговъ, будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащія Статскому Совѣтнику Андрею Петрову Лею дачи, состоящія С. Петербургской губерніи и уѣзда 3. стана на участкѣ земли Лѣсной Академіи,

подъ Нум. 140, дачъ всѣхъ четыре, деревянныя въ два этажа, при нихъ сараи, конюшни, ледники, прачешная, земли принадлежитъ 1823 1/7 кв. саж., оцѣненныхъ въ 5000 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 2. Октября 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающія могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 6724. 1

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der Herbst-Remontearbeiten an der Bauskeschen, Altonaschen, Bolderaaschen, Dubbelnschen Straße und an dem Rankendamme, sowie die Auffüllung der Gesellenstraße übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 10., 15. und 17. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 973. 3

Riga-Rathhaus, den 7. September 1864.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ по ремонту дорогъ Бауской, Альтонаской, Больдерааской, Дуббельнской и Ранкской дамбы равно и по поднятію Гезельной улицы, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 10., 15. и 17. ч. сего Сентября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. Нум. 973. 3

Рига-Ратгаузъ, 7. Сентября 1864 года.

Auction.

Am 14. September 1864, Vormittags 11 Uhr wird das **Wrak** des bei Kühno gescheiterten Holländ. Kuffschiffes **„Vriendschap"** gegen gleich **baare Bezahlung öffentlich versteigert** werden. Dasselbe liegt auf einem Riff bei Kühno und kann dort besichtigt werden. Die Auction findet in Pernau im Local des Ordnungsgerichts statt. Nr. 2827. 2

* * *

Abreise halber werden Donnerstag den 17. September, Nachmittags 3 Uhr, auf Hagenshof, Lagerstraße, Höfchen Schuhmacher, Nr. 22, verschiedene Möbel von polirtem Holze, worunter 1 Kleiderschrank, 1 Komode, 1 Büffet, 6 Betten, 6 Küchentische, ein Bettschirm von 11 Klappen, 1 Speisetisch, 30 Strohstühle, 4 Badewannen, Kupferzeug, Küchen- und Tischgeräthe rc. gegen baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 17. September 1864 um 3 Uhr werden in der Altstadt im Baumannschen Speicher 1 Divan, von Mahagoni: 4 Sophas, 30 Stühle, 2 Wiegen, 1 zweischläfriges Himmelbett, 5 Spiegelrähme, Spiegel, 3 vergoldete Spiegelrähme, 6 eschene Stühle, 5 Reisekoffer, 2 Schemodans, Bilder, Kronleuchter und andere brauchbare Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

* * *

Montag und Dienstag den 14. und 15. September 1864 um 12 Uhr wird im Hause Nr. 1, Ecke der Petrikirchengasse, gegenüber der Mündelschen Cigarrenhandlung, eine große Auswahl von Marmor- und Alabaster-Statüen, Figuren rc., gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Petrow Arefjew, Anton Wassiljew Lowägin, Iwan Iwanow Morosow, Leib Scholomowitsch Malasched, Agnesia Iwanowa Paschkowski, Johann Jacob Bittenbinder, Eduard Tobias Wieckmann, Johanna Mathilde Dorothea Mündel, August Christian Sander, August Gottfried Rosenthal, Awdotja Firsowa Iwanowa, Abel Schliomowitsch Hurewitsch, Elisabeth Zwilling geb. Davis nebst Kind, Anna Katharina Eichler, Flegont Semenow, Dorothea Jacobsohn geb. Lauke, Samuel David Zieper, Henriette Amalie Thomsohn, Wassil Petrow, Phil. Jacob Pfeif, Charlotte Siegfried, Liebermann Leiserowitsch Silpert, Berka Israelowitsch Gutmann, Nechemja Leiwikow Beirach, Elfriede Thode, Peter Theodor Kruhming, Coll.-Secr. Ossip Franzow Billewicz, Pauline Schwartz, Anna Arnold, Awdotja Popowa, Marsa Terentjewa,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Abonnenten die Beilage Nr. 16 u. 17, betreffend das Getränkesteuerwesen.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**